

**13. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur  
am Dienstag, 24. Juni 2014, TOP 1**

**Entschließungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**zur Verordnung der Bundesregierung**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur <b>Ausschussdrucksache</b> <b>18(15)60</b> Zu TOP 1 der 13. Sitzung am 24.06.2014</p>
--

**Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)  
- Drucksache 18/1280 -**

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der folgenden Entschließung zu empfehlen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Lärm ist ein ernstzunehmendes Problem für unsere Bevölkerung. Deshalb begrüßen wir weitere Maßnahmen, die dazu dienen, die Lärmbelästigung zu verringern. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, dass die Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) an die aktuellen technischen Entwicklungen angepasst und ihre Durchsetzung durch die Änderung der Verkehrslärmschutzverordnung verankert wird. Die vom Kabinett beschlossene und dem Deutschen Bundestag zur Befassung gemäß § 48 b Bundes-Immissionsschutzgesetz zugeleitete Verordnung setzt relevante Verbesserungen um. Die Expertenanhörung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 4. Juni 2014 zeigte aber auch, dass die Anlage 2 zur 16. BImSchV (Schall 03 [2012]) als Berechnungsgrundlage für den Lärmschutz an Neu- und Ausbaustrecken im Schienenverkehr in Zukunft weiterentwickelt werden sollte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. intensiv bei der Entwicklung der EU-Umgebungslärmrichtlinie darauf hinzuarbeiten, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie nicht zu einer Senkung der Standards der neuen Schall 03 [2012] führt, sondern dieses mindestens gehalten werden;

2. bei einer Fortentwicklung der Schall 03 [2012] zu prüfen, wie das Spitzenpegelkriterium in die Berechnungsannahmen eingefügt werden kann;

3. eine standardisierte Beschreibung des Fahrflächenzustandes in Anlehnung an das Verfahren für das Besonders überwachte Gleis (BüG) zu entwickeln, damit daraus eine gesetzlich verankerte Verpflichtung der regelmäßigen Gleispflege resultieren kann;

4. für eine größere Transparenz der sehr komplexen Algorithmen entsprechende Erläuterungen und Modellrechnungen zur Verfügung stellen, damit beauftragte Ingenieurbüros und interessierte Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse besser nachvollziehen können;

5. den in der Verordnung erwähnten Erläuterungsbericht sowie die dort zugesagten Testaufgaben zeitnah mit der Inkraftsetzung der Verordnung zur Verfügung zu stellen;

6. die sich durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs der geänderten Verkehrslärmschutzverordnung ergebenden finanziellen Auswirkungen insbesondere auf Anlagen wie temporäre Zugabstellanlagen sowie Rangier- und Umschlaganlagen zu prüfen und darzulegen;

7. den Deutschen Bundestag über den Anwendungsstand der Schall 03 [2012] in einem Bericht bis spätestens zum vierten Quartal 2016 umfassend zu informieren und dabei insbesondere über den Sachstand zu den Punkten 1 bis 6 zu berichten.“